

Der Arbeitsdienst in Bulgarien¹⁾

Dr. G. Lubenoff, Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Entstehung.

Als Bulgarien durch den Weltkrieg und durch den ihm folgenden Friedensvertrag sämtliche Früchte seiner Freiheit und alle kulturellen Errungenschaften seiner jungen Existenz infolge der immer mehr zunehmenden Verarmung der Bevölkerung zu verlieren drohte, sah sich die Regierung gezwungen, neue Wege zum Wiederaufbau des Staates zu suchen. Die Friedensdiktate hatten die Hoffnung auf eine internationale Zusammenarbeit auf lange Zeit zunichte gemacht. Das einzige Mittel, sich aus dem Elend zu erheben, konnte nur die eigene Arbeitskraft des Volkes sein. An Arbeitswilligkeit der Bevölkerung fehlte es nicht. Gleichzeitig aber hatte man erkannt, daß der Wiederaufbau des Staates nur dann zu verwirklichen sei, wenn die zersplitterten individuellen Kräfte der Bürger gesammelt und einheitlich an der richtigen Stelle eingesetzt würden.

Eine unmittelbare öffentliche Verwendung der Arbeitskräfte der Bevölkerung kennt Bulgarien vom Straßenbau her. Der Bürger ist

¹⁾ Über den bulgarischen Arbeitsdienst sind im Auslande mehrmals Berichte erschienen, die meistens den Rahmen eines Zeitungsartikels nicht übersteigen. Eine hervorragende Arbeit stellt der Bericht des Internationalen Arbeitsamtes von 1922 dar: Max Lazard, *Le service obligatoire de travail en Bulgarie* (Bureau international du travail; Etudes et Documents. Serie B. No. 12). Genève 1922. Aus den deutsch erschienenen Arbeiten sind hervorzuheben: Dr. Peter Panoff u. Dr. Lüben Gudeff, *Zehn Jahre Arbeitsdienst in Bulgarien*. »Ständisches Leben«, Berlin-Wien, II. Jg., H. 1, S. 39 ff.; beinahe mit gleichem Inhalt: Peter Panoff, *Arbeitsdienst gegen Arbeitslosigkeit*. »Deutsche Rundschau«, Berlin, 58. Jg., Sept.-Heft, S. 172 ff.; Prof. Dr. Walter Hoffmann, *Zur Frage der Arbeitsdienstpflcht* (Die bulgarischen Ergebnisse). »Volkswirtschaftliche Blätter«, 28. Jg., Nr. 5/8, S. 179 ff.; Prof. II. Januloff, *Die Arbeitsdienstpflcht in Bulgarien*, »Wirtschaftsdienst«, Hamburg, XVIII. Jg., H. 25, S. 846 ff. In bulgarischer Sprache erscheinen jedes Jahr die Berichte der Direktion des Arbeitsdienstes. Der Bericht anlässlich des 10jährigen Bestehens des Arbeitsdienstes ist auch französisch erschienen. Aus den anderen Schriften ist die Arbeit von Dr. Dimitroff zu erwähnen: *Institutut na trudovata povinnost u nas* — Die Institution des Arbeitsdienstes bei uns. »Stopanska Misul«, Sofia, III. Jg., H. 2. Ferner Christo Stoyanoff, *Le travail obligatoire en Bulgarie*, Sofia 1922.

hier zu direkter Arbeitsleistung verpflichtet, soweit er sich nicht durch Loskaufen davon befreit. Günstig für die Einführung einer Verpflichtung zu direkter öffentlicher Arbeitsleistung war der Umstand, daß der Bevölkerung eine solche — auch abgesehen von dem Straßenbaudienst und der durch den Friedensvertrag abgeschafften Militärpflicht — bereits bekannt war, da die bulgarische Bevölkerung dem türkischen Reiche jahrhundertlang die Steuern durch Abgabe von Naturalien und durch persönliche Arbeitsleistung entrichtet hatte.

Parallel mit den wirtschaftlichen Notwendigkeiten, die zum Arbeitsdienst führten, vollzog sich ein Umschwung im sozialpolitischen Denken breiter Volksschichten. Die Tendenz zur Bildung von Gesellschaftsklassen nach Art der Adelsklassen in einigen westeuropäischen Ländern ist infolge der von Bulgarien geführten Kriege verschwunden. Der Reichtum und der Glanz der neuentstandenen quasi-aristokratischen Schicht in der Umgebung des Königsthrones sind durch die wirtschaftliche Not des Landes bedeutend gesunken. Vielleicht zum ersten Male seit der Existenz Bulgariens hat man nach dem Kriege deutlich gesehen, daß das Schicksal aller Gesellschaftsschichten von dem Wohlstand der ganzen Nation abhängig ist. Die parteipolitische Gliederung des Volkes konnte sich nicht mehr nach den verschiedenen Volksschichten vollziehen. Jede Partei mußte das Bestreben haben, die ganze Nation zu umfassen und ihre Kräfte einheitlich zu organisieren. Aus diesem Gedanken heraus wollte die Bauernpartei, die damals die Leitung der Geschicke Bulgariens in der Hand hatte, durch den Arbeitsdienst die schaffenden Kräfte des Volkes sammeln und das Land auch politisch einigen. Der Arbeitsdienst sollte neben den wirtschaftlichen auch sozialpolitische und erzieherische Aufgaben lösen. Durch Erziehung zur Arbeit sollte eine neue Volksgemeinschaft herangebildet werden.

Die Arbeit wurde als Quelle des Reichtums und des Wohlstandes angesehen. Ihre Verwertung war nur durch die Verfügung über die individuelle Arbeitskraft des Einzelnen möglich. So haben die Schöpfer des Gesetzes über den Arbeitsdienst die öffentliche Verwendung der Arbeitskraft zum Prinzip erhoben. Trotz diesem, auf eine weitgehende politische und soziale Umwälzung gerichteten Unternehmen der Bauernpartei, war doch eine gut durchdachte, auf einer höheren Konzeption beruhende Staatsauffassung bei ihr nicht vorhanden. Allein von der Notwendigkeit des Augenblicks und von dem Bestreben getragen, die breiten Massen, die so große Enttäuschungen durch die politischen Parteien während und nach dem Kriege erlebt hatten, an sich zu ziehen, verfolgte die Bauernpartei Richtlinien, die von verschiedenen, selbst widersprechenden staatspolitischen Auffassungen getragen wurden. Sie schwankte dabei zwischen bolschewistischem Denken und einem Denken, das man jetzt faschistisch nennen würde, und wandte bald

die Methode der einen, bald die der anderen Richtung an. Die Erhebung der Arbeit zur Pflicht für jeden Bürger erinnert an die spätere Carta del Lavoro Italiens. Die besondere Form, in der damals in Bulgarien die Regierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, stellte dagegen mehr eine bolschewistische Methode dar.

Trotz des Mangels einer einheitlichen staatspolitischen Auffassung tritt aus der Gesamtheit der damaligen Gesetzgebung der Gedanke deutlich hervor, daß durch den Arbeitsdienst eine Volksgemeinschaft im Sinne einer Schicksalsgemeinschaft geschaffen werden soll. An Stelle der in dem demokratisch-parlamentarischen System rein zahlenmäßig betrachteten Gesellschaft sollte eine standesmäßig verbundene Gemeinschaft treten, bei der das Individuum nach seiner Arbeitsleistung bewertet werden soll. Nicht die Abstammung, nicht ererbte Vorrechte, sondern nur seine persönlichen Verdienste für die Allgemeinheit sollten dem Bürger den Platz in der Gemeinschaft bestimmen. Da die Bauern 80% der Bevölkerung bilden, sollte das Gemeinschaftsbild nach der Art dieser Volksschicht geformt werden. Der gesellschaftliche Wert des Bauern oder Arbeiters nahm unter den neuen Verhältnissen immer mehr zu. Der 1. Mai, der bis dahin nur von den Sozialisten und Kommunisten als Festtag betrachtet wurde, wurde von der Bauernregierung als Volksfeiertag angesehen und mit besonderer Festlichkeit begangen.

Für die Verwirklichung dieser Volksgemeinschaft war eine auf weite Sicht gedachte sozial-pädagogische und politisch-organisatorische Arbeit notwendig. Die Form, die der Arbeitsdienstinstitution gegeben werden sollte, mußte dieser Forderung entsprechen. Für eine sozial-pädagogische Beeinflussung war naturgemäß die Jugend geeigneter als die schon erwachsene Generation. Sie sollte zum würdigen Träger der neuen Ordnung erzogen werden. Die erzieherische Aufgabe des Arbeitsdienstes mußte sich daher vor allem auf sie erstrecken. Schulen und Anstalten mußten eingerichtet werden, wo die heranwachsenden Bürger zur Lebenstüchtigkeit und vaterländischen Gesinnung herangebildet werden. Für einen derartig großangelegten Plan fehlten jedoch die Mittel. Die Gründung von Schulen setzte einen Wohlstand der Bevölkerung voraus, der infolge der zwei unglücklichen Kriege, des Balkan- und des Weltkrieges, vollkommen vernichtet war. Die vorhandenen Staatsmittel reichten kaum zur Verpflegung der zum Arbeitsdienst einberufenen Jugend aus. Unter diesen Umständen erwies sich die kasernenmäßige Erziehung der Jugend als die einzig mögliche. Ohne Unterschied des Standes, des Berufes und der individuellen Fähigkeiten sollte die Jugend nach Jahrgängen einer körperlichen und geistigen gemeinschaftlichen Schulung unterworfen werden. Die älteren Bürger dagegen kamen für den Arbeitsdienst nur mit ihren wirtschaft-

lichen Leistungen in Betracht. Seine erzieherischen Zwecke traten demgegenüber zurück.

Die Pläne über die staatspolitische und gemeinschaftliche Erziehung der Jugend haben der Bauernregierung sowohl im eigenen Land als auch im Auslande zahlreiche Verdächtigungen eingetragen. Die anderen politischen Parteien Bulgariens, die ihre Anhänger infolge der unglücklichen Kriege, in die sie Bulgarien geführt hatten, weitgehend verloren hatten und die noch immer in ihrem liberalistischen Denken verharren, wollten in der kasernenmäßigen Ausbildung der Jugend unter Betonung der Arbeit als Pflicht und soziale Tugend, und unter Hervorhebung der Vorzüge der arbeitenden Klasse, zu der an erster Stelle die Bauern gehören, ein Instrument für parteipolitische Zwecke erkennen. Nach ihrer Meinung stellte die durch den Arbeitsdienst organisierte Bauernjugend in den Händen der Bauernführer eine Gefahr für die bestehende Ordnung dar und in der Tat war eine völlige Beseitigung der anderen Parteien aus dem politischen Leben des Landes zu befürchten. Die Vertreter dieser Parteien haben daher im Parlament einen heftigen Kampf gegen die Annahme des Gesetzentwurfs über den Arbeitsdienst geführt. Die Macht der Tatsachen war jedoch stärker als parteipolitische Erwägungen. Der Staat brauchte Mittel zum Wiederaufbau und diese waren nur aus der Arbeitskraft der Bevölkerung zu erhalten. Der Gesetzentwurf ist daher trotz aller Gegnerschaft im Juni 1920 Gesetz geworden ²⁾).

Kaum waren diese Schwierigkeiten innerhalb des Landes überwunden, stellten sich andere von außen ein. Die Nachbarstaaten Bulgariens, die sich zu den Siegern im Weltkriege zählten, sahen im Arbeitsdienst eine Umgehung der Bulgarien durch den Friedensvertrag auferlegten Militärklauseln. Der Arbeitsdienst wurde als eine militärische Institution angesehen und seine Beseitigung verlangt. Die Botschafterkonferenz, die damals in Paris tagte, schloß sich dieser Auffassung an und verbot durch eine Resolution vom 9. Dezember 1920 die Durchführung des Gesetzes, da der Arbeitsdienst dem Friedensvertrag von Neuilly, und zwar den Artikeln 65, 68, 70 u. 74 widerspreche ³⁾).

²⁾ Staatsblatt Nr. 56 vom 14. Juni 1920.

³⁾ Art. 65. — Le service militaire obligatoire pour tous sera aboli en Bulgarie. L'Armée bulgare ne sera, à l'avenir, constituée et recrutée que par engagements volontaires.

Art. 68. — Toutes mesures de mobilisation ou ayant trait à la mobilisation sont interdites.

Les formations, les services administratifs et les Etats-Majors ne devront, en aucun cas, comprendre des cadres supplémentaires.

Il est interdit d'exécuter des mesures préparatoires en vue de la réquisition d'animaux ou d'autres moyens de transports militaires.

Art. 70. — Toute formation de troupe, non prévue par les articles ci-dessus est

Nach einer unter dem Druck der Interalliierten Kontroll-Militärkommission in Sofia und der Botschafterkonferenz in Paris erfolgten Änderung⁴⁾ wurde das Gesetz doch zur Anwendung gebracht und hat nach 13jähriger Geltung auf wirtschaftlichem Gebiet sehr gute Früchte gezeitigt. Die Erwartungen, die man in sozialpolitischer Hinsicht hegte, sind infolge der späteren politischen Umwälzung in Bulgarien⁵⁾, durch die die Bauernregierung beseitigt wurde, allerdings nicht erfüllt worden.

Gesetzliche Grundlagen.

Das Gesetz über den Arbeitsdienst unterscheidet zwei Formen des Arbeitsdienstes, nämlich regulären oder aktiven und zeitweiligen oder nichtaktiven. Der aktive Arbeitsdienst ist für die Jugendlichen beiderlei Geschlechts eingeführt und zwar für die männliche Jugend nach Vollendung des 21. Lebensjahres für eine Dauer von 8 Monaten und für die weibliche Jugend nach Vollendung des 16. Lebensjahres für eine Dauer von 4 Monaten. Die Pflicht erlischt für die Männer nach Vollendung des 40. Lebensjahres, für die Frauen nach Vollendung des 30. Lebensjahres. Der nichtaktive Arbeitsdienst gilt für alle Bürger vom 20. bis zum 40. und in Ausnahmefällen bis zum 50. Lebensjahre, nämlich dann, wenn es sich um Verrichtung besonders dringender öffentlicher Arbeiten handelt, z. B. bei Unwetterkatastrophen und ähnlichen Notständen.

interdite. Celles qui existeraient en plus de l'effectif fixé seront supprimées dans le délai prévu à l'article 64.

Art. 74. — Les établissements d'enseignement, autres que ceux visés par l'article 73, ci-dessus, les universités, les sociétés de soldats démobilisés, les cercles de tourisme, les sociétés de boy-scouts et les associations ou cercles de toutes sortes, ne devront pas s'occuper d'affaires militaires. Ils ne seront sous aucun prétexte, autorisés à instruire ou à exercer leurs élèves ou membres dans le maniement des armes.

Ces établissements d'enseignement, ces sociétés, cercles, ou autres associations n'auront aucune relation avec le Ministère de la Guerre ou toute autre autorité militaire.

4) Die Änderungen betreffen die Altersgrenze der Arbeitspflichtigen, die für Männer auf das 40., für Frauen auf das 30. Lebensjahr herabgesetzt wurde. Ferner wurde die Stärke der zum Dienst berufenen Jahrgänge auf jeweils 30% des Jahrganges beschränkt. Außerdem wurde die Dienstdauer für Männer auf 8 Monate, für Frauen auf 4 Monate und die zeitweilige Einberufung aller Bürger von 4 auf 3 Wochen herabgesetzt.

Im Gegensatz zu dem ursprünglichen Text wurde nun auch die Möglichkeit eines Loskaufes vom Arbeitsdienst eingeführt.

5) Am 9. Juni 1923 wurde die Bauernpartei durch einen von den bürgerlichen Parteien organisierten Umsturz von der Regierung beseitigt. Ihr Führer Stamboliiski, sowie eine Reihe von Unterführern wurden ermordet. Obwohl die Bauernpartei ihre Anhänger behalten und die Mehrheit des Volkes hinter sich hatte, wurde sie aus der politischen Leitung des Staates vollkommen verdrängt. Erst nach den Wahlen vom 21. Juni 1931 nahm sie in Koalition mit anderen bürgerlichen Parteien wieder an der Regierung teil, jedoch nicht in dem ihrer eigentlichen Stärke entsprechenden Maße.

Der aktive Arbeitsdienst ist der eigentliche Kern der Institution. Beide Arten sind im Gesetz zwar nebeneinander behandelt, unterscheiden sich jedoch sowohl in ihren Aufgaben wie auch in ihrer Organisation grundsätzlich voneinander. Grundsätzlich ist die Arbeitspflicht persönlich und allgemein. In der persönlichen Erfüllung der Arbeitspflicht durch alle Bürger liegt auch der eigentliche Sinn der Einrichtung bezüglich ihrer sozialpolitischen und erzieherischen Aufgaben.

Durch die Zulassung des Loskaufes tritt jedoch eine Durchbrechung dieses Prinzips ein. Das Kontingent derjenigen, die sich loskaufen, ist nicht gesetzlich festgelegt. Es ist aber auch nicht völlig dem Belieben des Einzelnen anheimgestellt, ob er sich loskaufen will. Jedes Jahr muß eine bestimmte Anzahl von Jugendlichen gegen Entrichtung einer seinem oder dem Vermögen der Eltern entsprechenden Summe von der Arbeitspflicht befreit werden. Im Einzelfalle wird die Entscheidung darüber, wer sich loskaufen darf und wer sich loskaufen muß, von den Verwaltungsbehörden getroffen.

Im übrigen sind vom Arbeitsdienst die körperlich und geistig Unfähigen, diejenigen Personen, die als einzige Ernährer der Familie in Betracht kommen, ferner die verheirateten Frauen und die beim Militär oder bei der Gendarmerie dienenden Bürger befreit. Schließlich können durch besondere Anordnung des Ministerrats noch andere Personen vom Arbeitsdienst befreit werden. Ein Aufschub der Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht ist für die Studierenden bis zur Beendigung ihres Studiums sowie für Kranke vorgesehen.

Die Erfüllung des Arbeitsdienstes soll in dem Kreise erfolgen, in dem der Arbeitspflichtige seinen Wohnsitz hat mit Ausnahme derjenigen Personen, die eine Stelle als Instrukteur beim Arbeitsdienst bekleiden. Bei weiblichen Arbeitsdienstpflichtigen mohammedanischer Religion erfolgt die Erfüllung des Arbeitsdienstes durch Heimarbeit.

Die Grundzüge des Frauenarbeitsdienstes sind durch eine Verordnung vom 8. März 1922 (Staatsblatt Nr. 283, 1922) festgelegt. Danach sollen die jungen Mädchen in der Gemeinde ihres Wohnsitzes beschäftigt werden, damit sie die Möglichkeit haben, zu Hause zu wohnen und beköstigt zu werden. Eine Ausnahme ist für den Fall vorgesehen, daß die Mädchen ihren Dienst am Wohnsitz ihrer Eltern erfüllen wollen.

Die Arbeitsobjekte des Frauenarbeitsdienstes liegen auf den verschiedensten Gebieten der Volkswirtschaft, vor allem wird von dem Arbeitsdienst der Frauen erwartet, daß diese während der Dienstzeit von 4 Monaten eine berufliche Ausbildung bekommen. Damit der Frauenarbeitsdienst alle Schichten der Bevölkerung unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse erfassen kann, sind die Arbeitsobjekte sehr weitgehend umrissen. Sie umfassen: gründliche Erlernung der

Hauswirtschaft, Unterricht in der sozialen und individuellen Hygiene, Krankenpflege und Bekämpfung der Krankheiten; Schneidern, Stricken, Häkeln und alle möglichen Handarbeiten, zu denen auch die Anfertigung von Kinderspielzeug gehört; Bedienung der Schreibmaschine, Buchführung, allgemeine Kenntnisse der Elektrotechnik, des Telefon- und Telegrafendienstes, Gartenbau, Konservierung von Früchten und Gemüse, sowie Herstellung von Milchprodukten, Seidenraupenzucht, Viehzucht, Anlegung von Weinbergen.

Die Gründe zur Befreiung der Frauen vom Arbeitsdienst sind die gleichen wie die für Männer. Als weiterer Grund gilt die Eheschließung. Will eine Frau heiraten, die sich zur Zeit im Arbeitsdienst befindet, so genügt ein Antrag, um sie vom Dienst zu befreien. Ein Aufschub ist für den Fall vorgesehen, daß mehrere Schwestern zu gleicher Zeit zum Arbeitsdienst verpflichtet sind.

Die Aufgaben des Arbeitsdienstes sind im Gesetz nicht systematisch aufgeführt. Die Art der Aufzählung läßt aber klar erkennen, mit welcher großen Hoffnungen man dem Arbeitsdienst entgegengesehen hatte. Die im Gesetz erwähnten Aufgaben des Arbeitsdienstes sind ihrem Wesen nach folgende:

1. Organisation und öffentliche Ausnutzung der individuellen Arbeitskräfte zur Hebung der Produktion und des Wohlstandes des Landes.
2. Förderung der Liebe zur Arbeit für den Staat und körperliche Ertüchtigung des Volkes.
3. Hebung der Moral und Förderung einer gesunden Lebenseinstellung in der Bevölkerung.
4. Wecken des Pflichtbewußtseins im Individuum sowohl sich selbst als auch der Allgemeinheit gegenüber.
5. Anerziehung von rationellen Arbeitsmethoden in allen Zweigen der nationalen Wirtschaft.

Ihrer Natur nach sind die Aufgaben des Arbeitsdienstes nur unter der Voraussetzung einer auf weite Sicht hin gegründeten Organisation zu verwirklichen.

Die Leitung der Arbeitsdienstinstitution ist einer Direktion beim Ministerium für öffentliche Bauten anvertraut. Ihr hauptsächliches Organ ist ein Kollegium, bestehend aus dem Direktor, drei ständigen Mitgliedern und den Generalsekretären sämtlicher Ministerien. Dieser sogenannte »Trudov süvet« (Arbeitsrat) bestimmt die Richtlinien des Arbeitsdienstes im allgemeinen, insbesondere auch die Arbeitsobjekte und die Verteilung des vorhandenen Kontingentes von Arbeitspflichtigen auf die verschiedenen Arbeitsgebiete. Vor allem setzt er die Höhe des Entgeltes fest, das von den Behörden, denen Arbeitspflichtige überwiesen werden, jeweils für eine bestimmte Art der Arbeitsleistung pro

Tag an die Direktion abzuführen ist. Der Arbeitspflichtige, der »Trudovak« selbst erhält nämlich nur Verpflegung und Bekleidung, keinen Lohn.

Bei der Direktion gebildete Inspektorate kontrollieren durch ihre Organe, die Arbeitsinspektoren, die Durchführung des Arbeitsdienstes an Ort und Stelle.

Weitere Organe des Arbeitsdienstes sind die sogenannten »Okrŭjni trudovi büra« (Kreisämter des Arbeitsdienstes), die ähnlich wie die Direktion organisiert sind. In den in fast allen Landkreisen ⁶⁾ bestehenden Büros wird ein Kreisarbeitsrat unter dem Vorsitz des Kreispräsidenten gebildet, dessen Mitglieder der Chef des Kreisarbeitsamtes, der Kreis-Ingenieur, der Diplom-Landwirt des Kreises und der Arbeitsinspektor sind. Diese Kreisarbeitsräte haben die Aufgabe, alle Fragen der Durchführung des Arbeitsdienstes in dem betreffenden Kreise zu prüfen, die Arbeitspflichtigen auf die einzelnen Betriebe zu verteilen und für die technische Durchführung des Arbeitsdienstes in den Betrieben zu sorgen. Sie veranlassen indessen nur die Aushebung der aktiven Arbeitsdienstpflichtigen, während die Einberufung der nichtaktiven Arbeitspflichtigen den Gemeinden überlassen ist.

Die örtlichen Organe des Arbeitsdienstes sind die Gemeindeämter. Diese bilden wiederum eine Art Arbeitsrat aus dem Bürgermeister, zwei Gemeinderäten, dem Diplom-Landwirt, dem Oberförster, dem Gemeinde-Ingenieur, dem Kreisarzt, zwei Lehrern und anderen Personen.

In Anbetracht der allgemeinen Zwecke des Arbeitsdienstes war vorgesehen, verschiedene Schulen, Musterwirtschaften und ähnliche Unternehmungen einzurichten. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß dieses aus Mangel an Geldmitteln und an fachmäßig ausgebildetem Personal nicht durchführbar war. Zahlreiche wirtschaftliche Unternehmungen des Arbeitsdienstes mußten aus diesem Grunde stillgelegt werden. Während der 13jährigen Existenz des Arbeitsdienstes haben sich bewährt und entwickelt eine Schuh- und Bekleidungsfabrik, die für die Arbeitspflichtigen die erforderliche Ausrüstung herstellt, eine Ziegelfabrik und eine forstwirtschaftliche Unternehmung zur Lieferung des Holzmaterials für den Bau von Eisenbahnlinien, sowie eine landwirtschaftliche Musterwirtschaft.

Besondere strafrechtliche Bestimmungen zeigen die Wichtigkeit, die man der Durchführung des Arbeitsdienstes für das innerstaatliche Leben des Landes beimißt. Den erwarteten Angriffen von Seiten der Gegner des Arbeitsdienstes begegnete man mit einer strafrechtlichen Bestimmung, die jede Verächtlichmachung des Gesetzes mit Zuchthaus

⁶⁾ In Vidin, Plevna, Turnovo, Schumen, Russe, Sofia, Küstendil, Philippopol, St. Zagora und Burgas.

bis zu drei Jahren bedroht. Einzelne Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sind ebenfalls unter bedeutende Strafandrohungen gestellt. Die autonome Gestaltung der Institution ist durch ein besonderes Disziplinarstrafrecht für Vergehen innerhalb des Dienstes hervorgehoben.

Die praktische Durchführung.

Mit der Durchführung des Gesetzes wurde gleich nach seiner Verabschiedung begonnen. Schon im Jahre 1920 wurde der erste Jahrgang der Arbeitspflichtigen einberufen und wurden die ersten organisatorischen Arbeiten vorgenommen. Zuzufolge der Intervention der Botschafterkonferenz mußte dieser Jahrgang jedoch vorzeitig entlassen werden, bis die erwähnten Änderungen im Gesetz vorgenommen worden waren.

Bei der Durchführung des Gesetzes haben sich gewisse Schwierigkeiten organisatorischer und sachlicher Natur ergeben. Manche Bestimmungen des Gesetzes sind toter Buchstabe geblieben.

So wurde zwar im Jahre 1922 der erste Jahrgang der arbeitspflichtigen Frauen einberufen. Es handelte sich dabei zunächst nicht um eine regelrechte Durchführung des Arbeitsdienstes der Frauen, sondern vielmehr um einen Versuch, wie in Sofia. Da dort der größte Teil der Mädchen eine genügende Allgemeinbildung von der Schule her besaß, konnten die zum Arbeitsdienst Einberufenen hauptsächlich mit Büroarbeiten bei den verschiedenen Behörden beschäftigt werden. Nach diesem Versuch wurde jedoch der Arbeitsdienst der Frauen wieder eingestellt. Er besteht zwar gesetzlich fort, wird aber tatsächlich nicht durchgeführt. Dies hat den Verdacht erweckt, daß die bulgarische Regierung den Arbeitsdienst der Frauen nur als Vorwand benutzt habe, um den wahren Sinn des Arbeitsdienstes für die Männer zu verschleiern. Die Schwierigkeiten für die Durchführung des Arbeitsdienstes der Frauen sind in Wahrheit lediglich in dem Mangel an Geldmitteln zu suchen, die für die Errichtung von Anstalten und speziellen Schulen für die Mädchen in besonderem Maße erforderlich sind. Statt dessen wurde eine Arbeitspflicht für die weibliche Schuljugend eingeführt. An allen Mädchengymnasien wurde die sogenannte Arbeitspflichtwoche nach dem Vorbild der Bestimmungen über die Arbeitsdienstpflicht eingeführt.

Auch die Durchführung des Arbeitsdienstes der Männer ist noch keineswegs völlig stabil und unumstritten. Das Augenmerk der verantwortlichen Stellen und der öffentlichen Meinung richtet sich vor allem immer wieder auf die Arbeitsobjekte und auf die planmäßige Einberufung der Arbeitspflichtigen. Aus einem Bericht der Direktion des Arbeitsdienstes ergibt sich, daß die Zahl der tatsächlich beschäftigten Arbeitspflichtigen in ihrem Verhältnis zu der Zahl aller

Arbeitspflichtigen der jeweiligen Jahrgänge schwankt. Diese Schwankungen sind lediglich in der Verschiedenheit der zur Verfügung gestellten Geldmittel begründet. Ein erheblicher Teil der aktiven Arbeitspflichtigen konnte aus Mangel an Mitteln nicht einberufen werden. Die ersten zehn einberufenen Jahrgänge stellen nur $\frac{2}{3}$ der zum Arbeitsdienst fähig befundenen Jugendlichen dar, während der Rest ein Kontingent bildet, das auf die Einberufung weiterhin wartet. In den ersten zwei Jahren der regelrechten Durchführung des Arbeitsdienstes — 1922/23 und 1923/24 — wurden 28 000 bzw. 30 000 Jugendliche beschäftigt, die darauf folgenden Jahre zeigen ein beträchtliches Sinken dieser Ziffern.

Jahrgänge	Einberufene Arbeitspflichtige 7)
1921/22	11 200
1922/23	28 000
1923/24	30 000
1924/25	16 100
1925/26	16 000
1926/27	14 452
1927/28	16 175
1928/29	21 334
1929/30	28 137
1930/31	28 630
1931/32	26 990

Die Versuche, auch den restlichen Teil der Arbeitspflichtigen zu beschäftigen, haben schlechte Resultate ergeben. Die Direktion des Arbeitsdienstes hat sich an die Landkreise, Gemeinden und andere Anstalten, die über Geldmittel und Arbeitsobjekte verfügen, gewandt, um Unterstützung bei der Beschäftigung der Arbeitspflichtigen zu erhalten. Wie der Bericht der Direktion besagt, sind nur wenige auf das Angebot, gegen freie Beköstigung eine gewisse Anzahl von Arbeitspflichtigen zur Beschäftigung zu erhalten, eingegangen.

Da die Ausstattung dieser Arbeitspflichtigen, für die die ordentlichen Mittel nicht ausreichten, auf deren eigene Kosten gehen mußte, konnten weder Disziplin noch erzieherische Maßnahmen einheitlich durchgeführt werden. Die eigentlichen Ziele des Arbeitsdienstes wurden damit verfehlt. Die aus diesen Arbeitspflichtigen gebildeten Gruppen bestanden gleichzeitig mit den anderen, die unmittelbar von der Direktion des Arbeitsdienstes beschäftigt wurden und drohten so das Ansehen der gesamten Arbeitsdienstinstitution herabzusetzen. Man sah sich infolgedessen gezwungen, diese Art der Beschäftigung der Arbeitspflichtigen aufzugeben.

Durch das infolgedessen entstehende immer größere Kontingent

7) Diese und die übrigen Tabellen sind der Schrift von Dr. Dimitroff, Die Institution des Arbeitsdienstes bei uns, entnommen.

nichtgedienter Arbeitsdienstpflichtiger wurde der wichtigste Grundsatz des Gesetzes, nämlich der der Allgemeinheit und der persönlichen Erfüllung des Arbeitsdienstes stark beeinträchtigt. Die Direktion hat versucht, diesem Mißstand dadurch Abhilfe zu schaffen, daß sie selbst als Unternehmer auftrat, indem sie staatliche oder andere Aufträge zur Ausführung übernahm. Auf diese Weise sind in den Jahren 1928 bis 1932 etwa 24—30% des jährlichen Kontingents der Arbeitspflichtigen beschäftigt worden. Die von der Direktion übernommenen Aufträge wurden pünktlich und qualitativ gut ausgeführt, was für die Zuverlässigkeit der Institution spricht.

Die anderen Arbeitspflichtigen, die mit den Geldmitteln des Budgets beschäftigt wurden, wurden den verschiedenen Ministerien zugewiesen, wobei jenes für öffentliche Bauten an erster Stelle steht. Die nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung der Arbeitspflichtigen auf die verschiedenen Ministerien.

Finanzjahre	Ministerium für öffentliche Bauten	% des jähr. Kontingents	Eisenbahnministerium	% des jähr. Kontingents	Landwirtschaftsministerium	% des jähr. Kontingents	Kultusministerium	% des jähr. Kontingents	Handelsministerium	% des jähr. Kontingents	Kriegsministerium	% des jähr. Kontingents	Arbeitsdienstdirekt. (Müsterwirtschaften)	% des jähr. Kontingents	Verschiedenes	% des jähr. Kontingents	Stärke des Gesamtkontingents
1921/22	2270	20,4	2620	22,5	2400	21,5	—	—	200	1,8	405	3,6	2105	19,6	1200	10,6	11200
1922/23	14272	51,0	6688	23,8	513	1,8	538	1,9	833	3,0	—	—	5156	18,5	—	—	28000
1923/24	14500	48,4	5570	18,6	450	1,5	—	—	910	3,0	—	—	7324	24,4	1246	4,4	30000
1924/25	6400	39,08	5400	33,5	397	2,5	—	—	—	—	—	—	3903	24,2	—	—	16100
1925/26	6550	41,0	5200	32,5	400	2,5	100	0,6	—	—	—	—	3750	23,4	—	—	16000
1926/27	5000	34,5	4500	31,0	490	3,4	—	—	—	—	—	—	3250	22,6	1212	8,5	14452
1927/28	9050	56,0	3800	23,6	465	2,9	100	0,6	—	—	—	—	2750	17,0	—	—	16165
1928/29	10000	62,4	2400	14,8	615	3,8	100	0,6	—	—	600	3,7	2370	14,7	—	—	16085
1929/30	11200	56,8	1100	5,6	340	1,8	100	0,5	100	0,5	1650	8,4	4400	22,3	800	4,1	19690
1930/31	11050	56,8	1000	5,2	440	2,4	160	0,8	—	—	1810	9,4	4820	24,9	100	0,5	19380
1931/32	10980	57,8	1400	7,4	400	2,1	100	0,5	—	—	1750	9,2	4370	23,0	—	—	19000
Ergebnis	101272	49,2	39678	19,2	6910	3,4	1198	0,6	2043	1,0	6215	3,0	44198	21,4	4558	2,2	206072

Die Arbeitspflichtigen werden für die Durchführung des Arbeitsdienstes in Gruppen eingeteilt, deren jede eine Einheit mit eigenem Führer bildet. Die kleineren Gruppen bestehen aus 100 bis 150 Mann, je nach dem Arbeitsobjekt. Drei solcher Gruppen bilden eine Gruppenabteilung unter gemeinsamer Führung.

Die Tätigkeit beginnt mit einer kasernenmäßigen Ausbildung. Die erste Woche wird in der Regel den wohnlichen Einrichtungen und dem Unterricht über die innere Disziplin und Ordnung der Gruppe gewidmet.

Die Anfangsarbeiten der Gruppe sind naturgemäß schwer zu organisieren und durchzuführen. Trotz ihrer Zusammensetzung nach möglichst gleichen Fähigkeiten enthalten die Gruppen doch ein zu verschiedenartiges Menschenmaterial, als daß eine harmonische arbeitsfähige Einheit nicht erst in mühevoller Arbeit geschaffen werden müßte. Die Bestrebungen der Organisation gehen dahin, die Gruppen eine völlig auf sich selbst angewiesene Einheit mit eigenem Haushalt bilden zu lassen. Diese Einheit muß allen Bedürfnissen aus eigener Kraft genügen können. So entsteht eine Gemeinschaft, die die verschiedensten Arbeiten verrichten muß, um die Lebensbedürfnisse der Gruppe zu befriedigen. An erster Stelle kommt die Sorge um die Wohnstätten, die entsprechend der Art des Geländes und der klimatischen Verhältnisse Zelte oder Hütten sind. Für die speziellen Arbeiten werden die Fachleute wie Schuhmacher, Schneider, Bäcker, Köche und andere ausgesucht und bei den einzelnen Gruppen eigene Reparaturwerkstätten für Schuhe und Kleidungsstücke, ferner Bäckereien, Gemüsegärten und alle möglichen anderen Betriebe eingerichtet.

Innerhalb der so eingerichteten Haushaltsgemeinschaft beginnt die erzieherische Aufgabe. Selbstverständlich wird besonderer Wert auf Disziplin und Ordnung gelegt, die umso leichter zu erreichen sind, als das leitende Personal der Gruppen fast ausschließlich aus früheren Offizieren, die durch den Friedensvertrag aus dem Dienst entlassen werden mußten, besteht und die Disziplin nach militärischer Art durchzuführen pflegt.

Die Durchführung des zeitweiligen Arbeitsdienstes ist, wie schon gesagt, vorwiegend den Gemeinden überlassen. Sie bestimmen insbesondere die Arbeitsobjekte. Der zeitweilige Arbeitsdienst findet nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. November statt, wobei der Ministerrat auf Grund des Artikels 25 des Gesetzes über den Arbeitsdienst bestimmt, ob im ganzen Lande oder für welche Gemeinden, Bezirke und Kreise und für welche Zeitdauer die Arbeitspflichtigen und welche Jahrgänge derselben einzuberufen sind. Die Festlegung der Dienstzeit wird vom Chef des Kreisbüros vorgenommen und zwar unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse und möglichst für eine Zeit, in der die Bevölkerung von ihren landwirtschaftlichen Arbeiten frei ist. Die Einberufung erfolgt dann durch die Gemeinden. Alle Einberufenen erscheinen am bestimmten Ort mit eigenem Handwerkszeug. Gemeinden, die selbst über Handwerkszeug verfügen, können die Arbeitspflichtigen von der Verpflichtung, eigenes Werkzeug mitzubringen, befreien. Wer ein Gespann mitbringt, erhält jeden Arbeitstag doppelt gerechnet. Diese Arbeitspflichtigen werden ebenso wie die regulären in Gruppen eingeteilt, deren jede aber nicht mehr als 50 Mann stark ist. Im Gegensatz zum regulären Arbeitsdienst stellen sich die

zeitweiligen Arbeitsdienstpflichtigen nur während der Arbeitszeit zur Verfügung. In der Regel wird im Achtstundentag gearbeitet, es ist jedoch auch zulässig, Arbeiten im Akkord zu vergeben.

Die Erfüllung des zeitweiligen Arbeitsdienstes ist persönlich, Vertretung ist unzulässig. Eine Befreiung ist nur durch Loskaufen möglich, indem der Arbeitsdienstpflichtige am Tage des Beginnes der für ihn festgelegten Dienstzeit an die Gemeinde die durch Ministerialverordnung normierte Summe ⁸⁾ bezahlt.

Der zeitweilige Arbeitsdienst ist auch für Ausländer, die ihren Wohnsitz im Lande haben und dort ihren Lebensunterhalt verdienen, obligatorisch. Das Gesetz findet ferner auch auf die sich im Ausland aufhaltenden Bürger Anwendung, die sich aber natürlich loskaufen können.

Um den zeitweiligen Arbeitsdienst möglichst rationell zu gestalten, haben die Gemeinden unter Mitwirkung der Kontrollorgane der Direktion des Arbeitsdienstes einen Arbeitsplan für 5 Jahre auszuarbeiten. Dabei ist eine durch Verordnung festgelegte Reihenfolge der Arbeitsgegenstände einzuhalten. An erster Stelle steht die Kanalisation, der Bau von Wasserleitungen und Brunnen, sodann Trockenlegung von Sümpfen, Verlegung von Friedhöfen, Bau von Schulgebäuden, Aufforstung, Korrektion von Flüssen und Bächen, Bau von Kanälen und Dämmen, Erdarbeiten, Brückenbau, Bau von Straßen und Plätzen in Dörfern und Städten, Herstellung von Verbindungsstraßen zwischen den Dörfern usw. Dementsprechend werden die Arbeiten für das laufende Jahr von den Gemeinden durch Protokolle festgesetzt, die der Bestätigung der Chefs der Kontrollbüros bedürfen.

Bis jetzt ist es allerdings nicht gelungen den zeitweiligen Arbeitsdienst organisatorisch auf gleiche Höhe wie den aktiven zu bringen.

Resultate ⁹⁾.

Die ersten vier Jahresbilanzen der Direktion des Arbeitsdienstes zeigen im Gegensatz zu den folgenden einen Verlust.

Finanzjahre	Verlust in Mill. Leva	Gewinn in Mill. Leva
1920/21	7.4	—
1921/22	48.7	—
1922/23	98.0	—
1923/24	24.7	—
1924/25	—	9.2
1925/26	—	12.4
1926/27	—	15.8
1927/28	—	78.6
1928/29	—	146.2
1929/30	—	182.3
1930/31	—	117.5

⁸⁾ Die im letzten Jahr festgelegte Summe beträgt 30 Leva = 90 Pf. pro Tag.

⁹⁾ Die nachstehenden Resultate betreffen nur den aktiven Arbeitsdienst.

Zieht man in Betracht, daß die Verlustjahre die erste Organisationsperiode des Arbeitsdienstes darstellen, so ist klar, daß sie für die wirtschaftliche Bewertung des Arbeitsdienstes kaum maßgebend sind.

Den Hauptposten des Gewinnes bilden die Einnahmen aus den Loskaufgeldern. Der Posten für die geleisteten Arbeiten steht hinter diesen zurück. Dies zeigt die folgende Übersicht:

Finanzjahre	Gesamtgewinn in Mill. Leva	Gewinn aus direkten Leistungen in Mill. Leva	in %	Gewinn aus Loskaufgeldern in Mill. Leva	in %
1924/25	9.2	—	—	9.2	100.0
1925/26	12.4	—	—	12.4	100.0
1926/27	15.8	—	—	15.8	100.0
1927/28	78.6	33.3	42.0	45.3	58.0
1928/29	146.2	68.7	47.0	77.5	53.0
1929/30	182.3	82.4	45.2	99.9	54.8
1930/31	117.5	72.4	61.6	45.1	38.4

In den ersten vier Jahren des Arbeitsdienstes sind also allein die Einnahmen aus den Loskaufgeldern als Gewinn gebucht worden. Für die Volkswirtschaft sind die Einnahmen aus den Loskaufgeldern allerdings nicht als Gewinn zu betrachten. Denn auch wirtschaftlich, ganz abgesehen von den ideellen Zwecken des Arbeitsdienstes, besteht der Wert des Arbeitsdienstes nicht in der Größe der Einnahmen, die in die Staatskasse fließen, sondern in der rationellen Verwendung einer möglichst großen Anzahl individueller Arbeitskräfte, die sonst entweder gar nicht oder nur teilweise von der privaten Wirtschaft in Anspruch genommen werden können.

Der Posten der geleisteten Arbeit umfaßt die Einnahmen aus der Produktion des Arbeitsdienstes sowie die von den Behörden an die Direktion als Arbeitslohn abgeführten Beträge. Das Einkommen aus diesem Arbeitsentgelt wird im Vergleich mit demjenigen aus der Produktion, d. h. aus der Verwertung der hergestellten Waren usw., im Laufe der Jahre immer größer. Dies ergibt sich daraus, daß die eine besondere technische Ausrüstung erfordernden Betriebe aus finanziellen Gründen immer mehr eingeschränkt worden sind und die Beschäftigung der Arbeitspflichtigen zunehmend auf Gebiete erstreckt wurde, in denen die Arbeit als solche im Vordergrund stand, wie z. B. beim Straßen- und Eisenbahnbau. So sank das Einkommen aus der Produktion allmählich von anfangs 80% aller Einnahmen auf 20% herab. Das Arbeitsentgelt dagegen beginnt 1922/23 mit 48 Millionen Leva, um im Jahre 1931/32 den Betrag von 211 Millionen Leva zu erreichen.

Das Einkommen aus der Produktion in den forstwirtschaftlichen Unternehmungen der Arbeitsdienstdirektion, die vor allem das Holz

für den Bau von Eisenbahnlinien und anderem liefern, ist als reiner Gewinn angegeben. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß dieser Gewinn nicht nur aus der Arbeit, sondern zum großen Teil aus dem den Staatsforsten entnommenen Holze fließt. Man kann ihn daher nicht in seiner Gesamtheit ohne weiteres als einen Beitrag des Arbeitsdienstes zu der nationalen Wirtschaft buchen.

Die Festsetzung der Höhe des an die Direktion zu leistenden Arbeitsentgeltes kann einen erheblichen Einfluß auf die Bilanz haben und im Ergebnis zu einem Gewinn oder einem Verlust führen. Obwohl die Abschätzung der Löhne unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes im Lande stattfindet, konnte sie doch nicht immer genau dem wirklichen Wert der geleisteten Arbeit entsprechen, der sich je nach der Art der Arbeit und den lokalen Verhältnissen ändern kann. Später wurden allerdings die lokalen Verhältnisse durch eine Beteiligung der örtlichen Behörden an der Festsetzung besser berücksichtigt. Die Bilanzen der Direktion geben seither ein dem wahren Wert der Leistung entsprechendes Bild.

Man muß sich aber darüber im klaren sein, daß man überhaupt mit einer Betrachtung des Ertrages des Arbeitsdienstes nach rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten dem Sinn dieser Einrichtung nicht vollkommen gerecht wird. Ein fiskalischer Erfolg ist noch kein Erfolg der nationalen Wirtschaft in ihrer Gesamtheit, noch weniger gewährleistet er ohne weiteres die Erfüllung der großen sozialpolitischen Aufgaben dieser neuen Institution.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus muß hervorgehoben werden, daß die nationale Wirtschaft nicht nur die Güter des öffentlichen Vermögens, sondern auch die der Privatwirtschaft umfaßt. Durch die Verwendung der individuellen Arbeitskräfte der Bürger für öffentliche Zwecke werden diese Kräfte möglicherweise der privaten Wirtschaft entzogen. In der gesamtnationalen Wirtschaft ergibt sich dann nur eine Verschiebung der schaffenden Kräfte bzw. des öffentlichen und privaten Vermögens untereinander, wodurch aber am Gesamtbild der nationalen Wirtschaft eine Veränderung nur eintritt, wenn das Gesamtvermögen auf irgendeine Weise vergrößert oder verkleinert wird.

Eine solche Verschiebung zu rein fiskalischen Zwecken liegt z. B. im Wesen einer Steuer. Man hat aus diesem Gedanken heraus teilweise auch den Arbeitsdienst als eine Art Naturalsteuer ansehen wollen. In diesem Falle wäre seine positive Bewertung nur dann gegeben, wenn diese Steuer die Privatinitiative nicht hemmt und die private Wirtschaft nicht durch eine unfruchtbare Konkurrenz oder dadurch beeinträchtigt, daß sie ihr unbedingt erforderliche Arbeitskräfte entzieht. Eine solche Steuer wäre auch nur unter der Voraussetzung einer gerechten Vertei-

lung annehmbar. Auf den Arbeitsdienst, der von den reichen und den armen Bürgern dieselbe Leistung fordert, träfe das nicht zu.

Nun liegen aber die Ziele des Arbeitsdienstes keineswegs auf fiskalischem Gebiet, sondern er soll der Ausdruck der nationalwirtschaftlichen und sozialen Verbundenheit der Einzelnen mit der Allgemeinheit und untereinander sein. Es ist demnach verfehlt, den Arbeitsdienst nach steuerlichen Gesichtspunkten einzurichten. In Bulgarien ist infolge des Hervortretens fiskalischer Gesichtspunkte, insbesondere durch die Zulässigkeit des Loskaufes, der einen großen Umfang angenommen hat, aus dem Arbeitsdienst beinahe eine Steuerquelle geworden.

Die Bewertung muß von der Frage ausgehen, ob die der Privatwirtschaft entzogenen Arbeitskräfte für die nationale Wirtschaft und die Volksgemeinschaft dadurch eine höhere Bedeutung erhalten, daß sie, anstatt in der Privatwirtschaft für die Öffentlichkeit bzw. den Staat verwendet werden.

Bei einer intensiven Wirtschaft, wo die Privatinitiative ein breites Tätigkeitsfeld findet, kann eine weitgehende Verwendung der Arbeitskraft des Einzelnen durch den Staat einen Verlust für die nationale Wirtschaft zur Folge haben. Das sind vielleicht die Gründe, die manche Länder, wie z. B. Deutschland, wo der Arbeitsdienst ebenfalls eingeführt ist, veranlaßt haben, die Auswahl der Arbeitsobjekte so zu treffen, daß keine Konkurrenz zwischen der privaten Wirtschaft und dem durch den Arbeitsdienst in Anspruch genommenen Gebiet der Volkswirtschaft entsteht. Diese Gründe haben allem Anschein nach in Bulgarien keine Berücksichtigung gefunden, wo der Arbeitsdienst hinsichtlich seiner Arbeitsobjekte rücksichtslos in alle Gebiete der Volkswirtschaft eindringt.

Zieht man in Betracht, daß es in Bulgarien nicht eine intensive Wirtschaft gibt, die sämtliche individuellen Kräfte zu verwenden imstande wäre, besonders nicht unter dem Druck der allgemeinen Wirtschaftskrise, so muß man trotz allem sagen, daß die öffentliche Verwendung der Arbeitskräfte einen Vorteil für die nationale Wirtschaft darstellt; denn die Verwendung von durchschnittlich 25 000 jungen Leuten für öffentliche Arbeiten hat den Arbeitsmarkt in Bulgarien bedeutend entlastet ¹⁰⁾. Besonders erfreulich sind die Resultate auf dem Gebiet des Straßen- und Eisenbahnbaues. Bis zum Jahre 1932 wurden 3420 km neue Straßen und 436 Brücken gebaut sowie 3250 km Straßen ausgebessert. Alle nach dem Kriege entstandenen Eisenbahnlinien sind dem Arbeitsdienst zu danken. Ohne ihn hätten diese und viele andere Arbeiten unter den bestehenden Verhältnissen niemals geleistet werden können.

¹⁰⁾ Zur Zeit der Schaffung des Arbeitsdienstes hat man in Bulgarien allerdings an eine Bekämpfung der Arbeitslosigkeit am wenigsten gedacht.

Dagegen müssen die Resultate im Bereiche der sozialpolitischen Erziehung des Volkes zunächst als mäßig bezeichnet werden. Der Arbeitsdienst ist hier aus dem Rahmen einer gewissen Förderung der gegenseitigen Annäherung der verschiedenen Volksschichten und der Vermittlung der ersten Kenntnisse der Bürgerkunde für die Bauernjugend kaum hinausgetreten. Gewiß ist es schon ein erzieherischer Erfolg, wenn die ländliche Bevölkerung, die größtenteils nur Volksschulbildung genossen hat, durch den Arbeitsdienst die erste bewußte Kunde vom Vaterland, dem Staat und den Bürgerpflichten erhält, und ebenso wenn die städtische Bevölkerung in Kontakt mit der Landbevölkerung kommt, um das eigene Volk auch in anderen Schichten unmittelbar kennen zu lernen, und vor allem, wenn die Jugend durch den Arbeitsdienst einigermaßen zur Ordnung und Disziplin erzogen wird. Dies alles ist aber noch keineswegs eine Erfüllung aller sozialpolitischen und erzieherischen Aufgaben und Ziele, die sich das Gesetz gestellt hat. Der große Plan der Errichtung einer über den Einzelnen stehenden Volksgemeinschaft von bewußten Bürgern findet eben in dem System der politischen Parteien und in den Lehren des demokratisch-parlamentarischen Staates nicht den entsprechenden Boden für seine vollkommene Entwicklung. Dem System der zahlenmäßigen, formalen Demokratie, in dem die staatliche Ordnung lediglich in einem möglichst reibungslosen Nebeneinander der Einzelnen gesucht wird, fehlen die geistigen Voraussetzungen für eine Institution, die den Zweck hat, eine Ordnung der innigsten restlosen Verbundenheit der Einzelnen untereinander vorzubereiten. Diese Verbundenheit und das Vielparteiensystem sind ausgesprochene Gegensätze. An diesem System ist der Plan in Bulgarien vorläufig gescheitert. Das bulgarische Volk war an sich für den Empfang dieser Idee nach dem Kriege reif. Es fehlte aber die Führung und es fehlte an organisatorischen Kräften. Der Plan des Führers der Bauernpartei, Stamboliisky, ging dahin, diese Volksgemeinschaft auf der Grundlage des Bauerntums zu schaffen. Die Intelligenz hielt er nicht geeignet dafür. Sie war für ihn ausnahmslos eine Schar von Stellenjägern. So entstand unter der Bauernregierung eine Verfeindung zwischen Dorf und Stadt. Die verfolgte Intelligenz, die sich nach dem Kriege von den parteipolitischen Führern abgewandt hatte, wurde wieder in die Arme der alten politischen Parteien getrieben. Eine Verschwörung im Juni 1923 hat der Bauernregierung schließlich ein Ende bereitet. Die neue Regierung von jungen, politisch zwar unverdorbenen, aber auch unerfahrenen Männern war für die Idee der Volksgemeinschaft, des Staates von innig verbundenen, schaffenden Volksgenossen durchaus eingenommen. An Stelle des alten Vielparteiensystems sollte unter dem Schilde der »Volkvereinigung« eine Partei treten. Das Volk, dessen freudige Mitwirkung, ja Hingabe, sicher war,

wurde indessen enttäuscht. Die führenden Männer begingen einen grundsätzlichen Fehler. Sie wollten, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, in dieselben Extreme wie die Bauernpartei zu verfallen, die Verfassung, die längst zum Schatten geworden war, formell unangetastet lassen. Sie nahmen also die alten Regierungsmethoden auf; vor allem suchten sie Hilfe bei den Politikern des alten Parteiensystems und versprachen sich davon die Gefolgschaft von deren Anhängerschaft. So blieben diese alten Parteien in dem Schoße der neuen »Volksvereinigung« der Sache nach erhalten, und durch sie fanden alle jene Elemente wieder Eingang, die man in Bulgarien wegen ihres scharfen Orientierungssinnes im Volksmunde treffend »die politischen Sonnenblumen« nennt. Nach einigen Jahren der Regierung durch diese quasinationale Bewegung wandte sich das Volk wieder resigniert ab, das längst erkannt hatte, daß die Zukunft des Staates nicht einem Vielparteiensystem, gleichgültig in welcher Form dies auftrat, gehören konnte. Daher versagte auch der Arbeitsdienst in seinen erzieherischen und sozialpolitischen Aufgaben. Heute wird von den führenden Stellen kaum mehr an diese Aufgaben gedacht. Die einzigen Träger dieses Gedankens sind noch die Instruktoren des Arbeitsdienstes, meist Offiziere der alten Armee. Seine eigentliche Aufgabe für die Gesamtheit aber kann der Arbeitsdienst nur durch eine gedanklich geschlossene einheitliche Führung nach einheitlichem Plane erfüllen.

**BERICHTE
UND
URKUNDEN**